



Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Abwasserfonds	1
2.1 Sinn und Zweck des Abwasserfonds	1
2.2 Überdeckung des Abwasserfonds, Senkung der Abwasserabgaben	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	3
5. Finanzielle Auswirkungen	3
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	3
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	4
9.1 Gesamtbeurteilung	4
9.2 Senkung der Abgabesätze	4
9.3 Finanzielle Auswirkungen der Senkung	5
9.4 Delegation an den Regierungsrat	5
9.5 Weitere Vorbringen	5
10. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung	6

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG)

1. Zusammenfassung

Der Abwasserfonds verfügt über zu grosse finanzielle Reserven. Das Fondsvermögen beläuft sich derzeit auf rund 54 Millionen Franken. Mit der vorliegenden Teilrevision des KGSchG¹ soll die Abwasserabgabe gesenkt werden. Damit wird das Fondsvermögen in den nächsten Jahren abgebaut. Das Ziel ist es, das Fondsvermögen langfristig auf einem tiefen Niveau zu stabilisieren.

Das Gesetz soll zudem nur noch den Höchstansatz der Abwasserabgabe nennen. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, die Höhe der Abwasserabgabe im Rahmen des auf Gesetzesstufe vorgeschriebenen Maximalbetrags in der Verordnung zu bestimmen.

2. Abwasserfonds

2.1 Sinn und Zweck des Abwasserfonds

Der Abwasserfonds nach den Artikeln 15 ff. KGSchG ist eine Spezialfinanzierung des Kantons. Er wird durch eine Abwasserabgabe gespeist, die bei den Betreiberinnen und Betreibern von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen auf der Restverschmutzung und der Menge des gereinigten Abwassers erhoben wird (Art. 15a f. KGSchG, Art. 36a ff. KGV²). Die Abgabe ist umso kleiner, je besser die Reinigungsleistung ist. Dadurch kann eine positive Lenkungswirkung erzielt werden.

Beiträge aus diesem Fonds werden an den Bau und die Erweiterung von Abwasserreinigungsanlagen und Regenbecken, an Verbindungsleitungen bei Zusammenschlüssen von Abwasserreinigungsanlagen und an die Ausarbeitung und Nachführung von Generellen Entwässerungsplänen ausgerichtet. Auch können etwa Untersuchungen und Planungen in den Bereichen der Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung mit dem Ziel der Verminderung dieser Stoffe mitfinanziert oder Studien zur Evaluation von regionalen Lösungen im Sinne der Wasserstrategie mit Beiträgen unterstützt werden. Die Beiträge aus dem Abwasserfonds sind in den Artikeln 16 ff. KGSchG sowie auf Verordnungsstufe (Art. 36e ff. KGV) geregelt.

Der Beitragssatz richtet sich nach den spezifischen Werterhaltungskosten pro angeschlossenem Einwohnerwert und Jahr (Art. 17 KGSchG). Abwasserentsorgungen, die aufgrund ihrer Struktur aufwändiger sind, werden damit stärker unterstützt. Für die Ausrichtung der Fondsbeiträge ist zudem die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Massnahmen entscheidend. So konnte in der Vergangenheit dank des Abwasserfonds langfristig günstigen regionalen Lösungen zum Durchbruch verholfen werden.

Der Abwasserfonds ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung eines sachgemässen und wirtschaftlichen Gewässerschutzes im Kanton Bern. Er hat sich bewährt und ist breit akzeptiert.

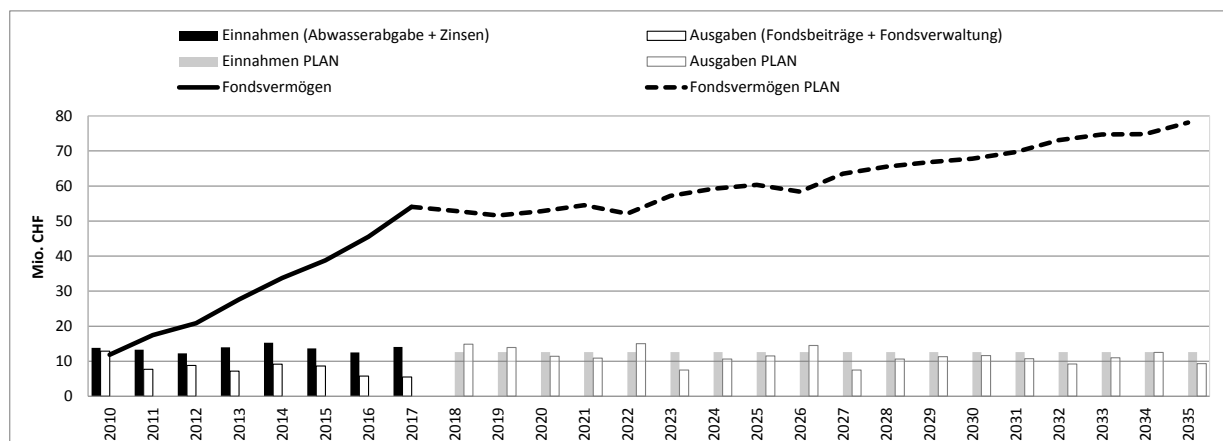
2.2 Überdeckung des Abwasserfonds, Senkung der Abwasserabgaben

Mit der heute geltenden Abwasserabgabe (Art. 15b KGSchG) betragen die jährlichen Einnahmen des Abwasserfonds rund 12.5 Millionen Franken. Die Ausgaben betrugen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 8 Millionen Franken pro Jahr. Das Fondsvermögen beläuft sich auf rund 54 Millionen Franken (Stand 31.12.2017). Es ist zwar damit zu rechnen, dass in Zukunft durchschnittlich wieder etwas höhere Beiträge ausbezahlt werden (ca. 10 bis 11 Millionen Franken jährlich). Mit den heute geltenden Abwasserabgaben würde das Fonds-

¹ Kantoniales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0).

² Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1).

vermögen künftig dennoch weiter ansteigen (vgl. Grafik 1). Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung sollen daher die Abgabesätze gemäss Artikel 15b KGSchG reduziert werden.



Grafik 1: Entwicklung Fondsvermögen unter geltendem Recht (Finanzplanung AWA, April 2018)

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 15b

Artikel 15b Absatz 1: Nach der bisherigen Regelung von Artikel 15b Absatz 1 beträgt die Abwasserabgabe 5 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser (Bst. a), 70 Rappen pro Kilogramm chemischen Sauerstoffbedarf im Auslauf (Bst. b), 4 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf (Bst. c), 1 Franken pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf (Bst. d) und 30 Franken pro Kilogramm Gesamt-Phosphor im Auslauf (Bst. e). Die Abwasserabgaben sind heute zu hoch. Um den Zweck des Abwasserfonds zu erfüllen, genügen tiefere Abgaben.

Mit der neuen Regelung von Artikel 15b Absatz 1 werden die bisherigen fünf Abgabekategorien übernommen. Als Beitragssatz wird jedoch neu ein jeweils um 20 Prozent reduzierter Maximalbetrag festgelegt.

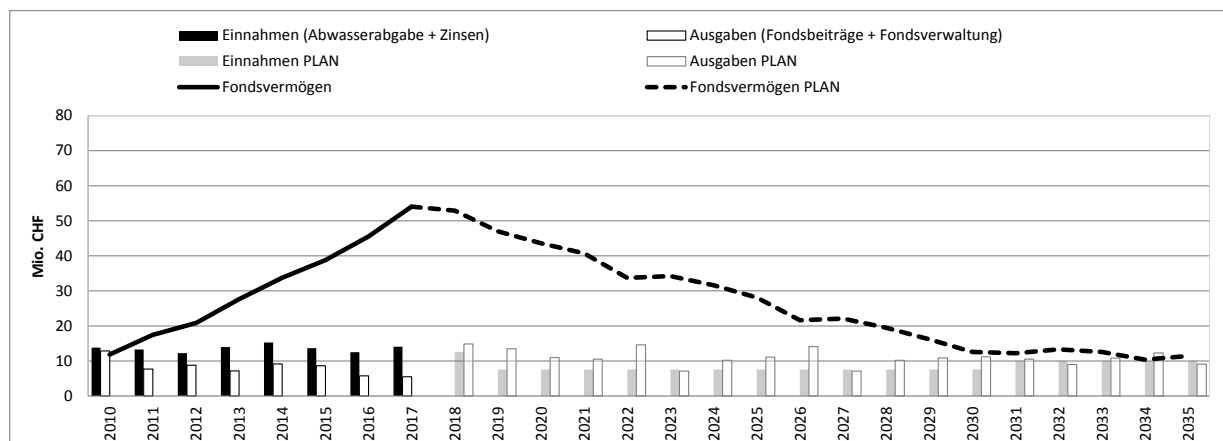
Bei Buchstabe b wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (betrifft nur den deutschen Text): "chemischen Sauerstoffbedarf" wird ersetzt durch "chemischer Sauerstoffbedarf".

Bei Buchstabe e wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (betrifft nur den deutschen Text). Das Wort "Gesamt-Phosphor" wird durch das Wort "Gesamtposphor" ersetzt.

Artikel 15b Absatz 2: Die Kompetenz, die Höhe der Abwasserabgabe im Rahmen des gemäss Artikel 15b Absatz 1 vorgeschriebenen Maximalbetrags zu bestimmen, wird dem Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat wird bei der Festlegung der Abgabesätze folgende Kriterien zu beachten haben:

- Das Vermögen des Fonds soll innert etwa 10 Jahren auf einen Bestand von rund 10 Millionen Franken abgebaut werden.
- Im Abwasserfonds sollen langfristig genügend Mittel vorhanden sein, um die gesetzlich vorgesehenen Beiträge auszurichten.
- Auf veränderte Verhältnisse soll kurzfristig reagiert werden können. Bei einem Anstieg der Beitragsgesuche kann die Abwasserabgabe rasch innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen erhöht werden. Auf der anderen Seite kann die Abwasserabgabe ebenso schnell reduziert werden, wenn sich dies als nötig erweist.

Um das grosse Fondsvermögen reduzieren zu können, sollen die Abgabesätze auf Verordnungsstufe (KGV) unterhalb der gesetzlichen Maximalbeträge angesetzt werden. Aus der Grafik 2 ist die Entwicklung des Fondsvermögens ersichtlich, wenn auf Verordnungsstufe für die nächsten rund 10 Jahre von einer weiteren Reduktion der Abgabesätze auf drei Viertel der gesetzlichen Maximalbeträge ausgegangen wird und die Abgabesätze danach wieder auf die gesetzlichen Maximalbeträge erhöht werden. Bei diesem Szenario reduziert sich das Fondsvermögen bis etwa 2030 auf rund 10 Millionen Franken und stabilisiert sich anschliessend auf diesem Niveau.



Grafik 2: Entwicklung Fondsvermögen unter revidiertem Recht (Finanzplanung AWA, April 2018)

Inkraftsetzung

Das Fondsvermögen soll möglichst rasch reduziert werden. Entsprechend sollen die Anpassungen von Artikel 15b rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die Reduktion der Abgabesätze bringt den Abgabepflichtigen nur Vorteile. Die Rückwirkung begünstigender Erlasse ist zulässig, sofern sie im Erlass vorgesehen, durch triftige Gründe geboten, in zeitlicher Hinsicht mässig ist und keine stossenden Rechtsungleichheiten zur Folge hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die Rückwirkung ist in der Vorlage vorgesehen. Der möglichst rasche Abbau des Fondsvermögens liegt im öffentlichen Interesse. Die Rückwirkung der Gesetzesänderung beträgt weniger als ein Jahr, weshalb sie in zeitlicher Hinsicht mässig ist. Schliesslich führt die Rückwirkung nicht zu Rechtsungleichheiten, profitieren doch alle Abgabepflichtigen davon.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist nicht im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018. Da der Abwasserfonds jedoch über deutlich zu viele Mittel verfügt, ist das Fondsvermögen möglichst rasch abzubauen.

Die Höhe der Abwasserabgaben ist nach wie vor abhängig von der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage. Trotz der Reduktion der Abgabesätze bleibt damit die Lenkungs-funktion des Fonds zugunsten des Gewässerschutzes erhalten, weshalb die vorliegende Teil-revision dem Schutz des Wassers und damit dem Ziel 5 der Richtlinien (Natürliche Ressourcen schonend nutzen) entspricht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Beim Abwasserfonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderung hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Abwasserreinigung ist zwar eine Aufgabe der Gemeinde. Die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasseranlagen müssen jedoch eine Spezialfinanzierung führen (Art. 25 Abs. 1 KGSchG) und die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein (Art. 24 Abs. 1 KGSchG). Die Gesetzesänderung und die damit verbundene Reduktion der Abgabesätze haben daher keine finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Gesetzesänderung führt dazu, dass die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen weniger hohe Abwasserabgaben zu bezahlen haben. Bei Ausschöpfung des festgelegten Maximalbetrags für die einzelnen Abgabekategorien von Artikel 15b reduzieren sich die jährlichen Einnahmen des Abwasserfonds von rund 12.5 Millionen Franken auf rund 10 Millionen Franken. Damit fallen für die Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen jährlich insgesamt rund 2.5 Millionen Franken weniger Abwasserabgaben an. In Anbetracht der künftig zu erwartenden, aus dem Fonds auszurichtenden Beiträge von jährlich rund 10 bis 11 Millionen Franken (vgl. Ziffer 2.2) halten sich die Einnahmen und Ausgaben bei Ausschöpfung des Maximalbetrags in etwa die Waage. Um das Fondsvermögen in den nächsten 10 Jahren auf einen Grundbestand von rund 10 Millionen Franken reduzieren zu können, sollen daher die Abgabesätze in einer ersten Phase auf Verordnungsstufe unterhalb der gesetzlichen Maximalbeträge angesetzt werden. Damit reduzieren sich die Abwasserabgaben in diesem Zeitraum noch zusätzlich.

Da die Abwasserentsorgung vollständig über Gebühren finanziert ist, werden die eingesparten Abgaben an die Gebührenzahler weitergegeben. Bei Ausschöpfung des festgelegten Maximalbetrags beträgt die Gebührenreduktion rechnerisch rund 1 - 2 %.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9.1 Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des KGSchG wurde vom 21. November 2017 bis 21. Februar 2018 durchgeführt. Insgesamt gingen 37 Vernehmlassungen ein. In 26 Stellungnahmen wird auf eine inhaltliche Aussage verzichtet oder die Vorlage vorbehaltlos begrüsst. Sieben Vernehmlassende begrüssen die vorgeschlagene Senkung der Abwasserabgabe ausdrücklich oder implizit, unterbreiten jedoch weitere Vorschläge oder stellen verschiedene Forderungen. Eine Vernehmlassende stellt sich gegen eine Senkung (Grüne), von drei Vernehmlassenden wird die vorgeschlagene Regelung zur Senkung der Abgabesätze kritisiert (EVP, ARA Region Biel AG, Stadt Biel).

Das Instrument des Abwasserfonds ist bei der grossen Mehrheit der Vernehmlassenden unbestritten; einzig die Gemeinden Steffisburg, Thun und Spiez sowie der Kantonal-Bernische Klärwärter-Verein KBKV stellen die Notwendigkeit des Fonds und dessen Lenkungs- und Förderungswirkung grundsätzlich in Frage. Der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassenden folgend soll der Abwasserfonds beibehalten werden. Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass dieser Fonds breit akzeptiert ist und sich bewährt hat. Da die Abgabe umso kleiner ist, je besser die Reinigungsleistung ist, kann damit noch immer eine positive Lenkungswirkung erzielt werden.

9.2 Senkung der Abgabesätze

Die geplante Senkung der Abwasserabgabe stiess in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung. Einzig die Grünen stellen sich dagegen. Statt einer Senkung der Abgabe müsse mehr in die Qualitätssicherung oder direkt in Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität investiert werden. Die Befürchtung, die Senkung der Abwasserabgabe führe zu einer Verschlechterung der Gewässerqualität, ist unbegründet. So sind trotz der vorgesehenen Senkung der Abgabe weiterhin genügend Fondsmittel vorhanden. Die Lenkungswirkung der Abwasserabgabe schafft sodann auch künftig einen Anreiz, die optimalen Massnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität umzusetzen. Die Reduktion der Abwasserabgabe ist nötig, um den massiven Überschuss des Fondsvermögens abbauen zu können.

Die EVP ist nicht einverstanden, dass der im Gesetz vorgeschlagene Maximalwert um 20 Prozent reduziert wird. Da die Abwasserreinigungen in Zukunft mit neuen Stoffen (Pestizide, Ausscheidung von Medikamenten und Abbaustoffen, Antibiotika usw.) konfrontiert würden, seien die aktuellen Abgabesätze als Höchstwert festzulegen, um auf einen unerwarteten Bedarf reagieren zu können. Der Ausbau ausgewählter Abwasserreinigungsanlagen zur Elimina-

tion von den erwähnten neuen Stoffen wird bereits vom Bund mit rund 75 Prozent mit Beiträgen unterstützt. Daher wird der kantonale Abwasserfonds dadurch kaum belastet und an der vorgeschlagenen Reduktion des Maximalwerts festgehalten.

Die ARA Region Biel AG würde einen Systemwechsel von der jetzigen Frachtabgabe auf eine Abgabe pro Kopf bevorzugen. Mit einem solchen Systemwechsel ginge jedoch die wichtige Lenkungswirkung der frachtabhängigen Abwasserabgabe verloren. Auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ist ein Systemwechsel nicht angezeigt, da das bestehende System etabliert ist und nur einen geringen Mehraufwand im Vergleich zu einer Kopfabgabe verursacht.

Die Stadt Biel beantragt eine Differenzierung bezüglich der Senkung der Abgabebesätze. Nur die Restverschmutzung könne von den Betreiberinnen und Betreibern der Abwasseranlage beeinflusst werden, die Menge des gereinigten Abwassers jedoch nicht. Die Abgabe auf der Menge des gereinigten Abwassers solle daher stärker gesenkt werden als die übrigen Abgabekategorien und höchstens 3 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser betragen. Diesem Antrag wird nicht entsprochen: Die Abgabe pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser schafft einen Anreiz, Massnahmen zur Reduktion von Fremdwasser umzusetzen. Ein Verband als Betreiber der Abwasseranlage kann finanzielle Anreize für die einzelnen Gemeinden schaffen, entsprechende Massnahmen in Angriff zu nehmen, z.B. durch Berücksichtigung des Fremdwasseranteils bei der Festlegung des Kostenteilers. Eine weitere Senkung dieses Abgabebesatzes würde diesen Effekt abschwächen.

9.3 Finanzielle Auswirkungen der Senkung

Die Gemeinden Steffisburg, Thun und Spiez sowie der KBKV bringen vor, die geplanten Änderungen seien mit einer transparenten Finanzplanung zu begründen. Diesem Antrag entsprechend wurde der Vortrag mit zwei graphischen Darstellungen der voraussichtlichen Entwicklung des Fonds bei geltendem Recht und bei revidiertem Recht ergänzt, welche sich auf die Finanzplanung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) stützen.

Die erwähnten Gemeinden weisen darauf hin, dass nach Artikel 17b Absatz 2 acht Prozent der Fondseinnahmen für die Finanzierung von Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 3 und 4 eingesetzt werden können. Die geplante Reduktion der Abwasserabgabe habe zur Folge, dass diese Mittel ebenfalls geringer ausfallen, was sich auf den Kantonshaushalt auswirken könne. Es ist richtig, dass sich die Mittel zur Finanzierung von Aufgaben nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 bei Ausschöpfung des Maximalsatzes von rund 1 Mio. Franken auf ca. 800'000 Franken reduzieren, bei einer temporär weitergehenden Reduktion auf Verordnungsstufe auf ca. 600'000 Franken. Diese Reduktion kann dazu führen, dass für gewisse Aufgaben nach Artikel 16 Absatz 3 nicht mehr gleich viel Geld vorhanden ist. Dies ist aber vertretbar und hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes.

9.4 Delegation an den Regierungsrat

Mit der Gesetzesänderung wird die Kompetenz, die Höhe der Abwasserabgabe im Rahmen des gemäss Artikel 15b Absatz 1 vorgeschriebenen Maximalbetrags zu bestimmen, dem Regierungsrat übertragen. Diese Delegation war in der Vernehmlassung unbestritten.

9.5 Weitere Vorbringen

Die Gemeinden Steffisburg, Thun und Spiez kritisieren die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds an die Zustandsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen und der Güllegruben. Hierzu fehle eine eindeutige Rechtsgrundlage. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. So bilden die Zustandsaufnahme privater Anlagen und die Dichtheitskontrolle von Hofdüngeranlagen einen Bestandteil des Generellen Entwässerungsplans (GEP), da die Gemeinden nebst den öffentlichen Abwasseranlagen auch die gesetzliche Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen ausüben. Diese Massnahmen sind daher gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c beitragsberechtigt. Die ebenfalls kritisierte Auszahlung dieser Beiträge als Pauschale wurde vom AWA aus verwaltungsökonomischen Gründen gewählt.

Nach Ansicht der erwähnten Gemeinden ist zu prüfen und allenfalls gesetzlich neu zu regeln, ob und wie weit die rollende GEP noch über Fondsbeiträge mitzufinanzieren ist. Auch diesbezüglich besteht kein Handlungsbedarf. So kann nicht nur die erstmalige Erstellung der GEP, sondern auch deren laufende Nachführung Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c zugeordnet werden. Die Beitragsleistung an die rollende GEP ist sinnvoll, wird doch damit ein Anreiz geschaffen, die Nachführung des GEP frühzeitig auszulösen.

10. Antrag auf Verzicht einer zweiten Lesung

Trotz der vorgesehenen Rückwirkung per 1. Januar 2019 soll die Änderung des KGSchG rasch umgesetzt werden, damit die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen möglichst schnell Gewissheit über die vorgeschlagene Neuregelung haben. Die vorgesehene Reduktion der Abwasserabgaben blieb zudem in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten. Dem Grossen Rat wird daher beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Bern, 15. August 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1141

2017_01_BVE_Kantonales Gewässerschutzgesetz_KGSchG_200/2017/1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 821.0 Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11.11.1996 (KGSchG) (Stand 01.01.2007) wird wie folgt geändert:			
Art. 15b Höhe der Abgabe ¹ Die Abwasserabgabe beträgt a 5 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser, b 70 Rappen pro Kilogramm chemischen Sauerstoffbedarf im Auslauf, c 4 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf,	Art. 15b Abs. 1, Abs. 2 (neu) ¹ Die Abwasserabgabe beträgt a (geändert) 5 höchstens 4 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser, b (geändert) 70 höchstens 55 Rappen pro Kilogramm chemischen chemischer Sauerstoffbedarf im Auslauf, c (geändert) 4 höchstens 3,20 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
d 1 Franken pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf, e 30 Franken pro Kilogramm Gesamt-Phosphor im Auslauf.	d (geändert) 1 Franken <u>höchstens 80 Rappen</u> pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf, e (geändert) 30 <u>höchstens 24</u> Franken pro Kilogramm Gesamt-Phosphor <u>Gesamtphosphor</u> im Auslauf. ² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgabe durch Verordnung.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen			
	Bern, 15. August 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Oktober 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Bern, 31. Oktober 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer